

Verlag von **C. F. Hirschfeld** in Leipzig.

Ⓩ [14698]



Soeben erschien:

Die
reichsgesetzlichen Bestimmungen
für den
deutschen Gerichtsvollzieher
in
der ab 1. Januar 1900 geltenden
Fassung.

Zusammengestellt und mit erläuternden Anmerkungen, Beispielen, alphabetischem Gebührenrentarif sowie Sachregister versehen von

Hugo Suber,

Rgl. Amtsgerichtsekretär.

= 340 Seiten gr. 8°. Preis 5 *M.* 80 *S.*,
in Ganzleinenband 7 *M.* =

Ungeachtet des nicht zu leugnenden Bedürfnisses nach einer kommentierten Ausgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen für den deutschen Gerichtsvollzieher ist eine solche bis jetzt nicht erschienen. In den für verschiedene Bundesstaaten bisher herausgegebenen Handbüchern für Gerichtsvollzieher ist das Hauptgewicht auf die Aufführung und Erläuterung der landesgesetzlichen Bestimmungen gelegt und wurde sich zumeist darauf beschränkt, den Text der reichsgesetzlichen Bestimmungen, auf die in den landesgesetzlichen Vorschriften Bezug genommen ist, wörtlich anzuführen. Das vorliegende Werk sucht nun eine für den praktischen Gebrauch bestimmte, mit Erläuterungen versehene Zusammenstellung aller auf den Gerichtsvollzieherdienst Bezug habenden, sich in verschiedenen Gesetzen, wie Gerichtsverfassungsgesetz, Civilprozessordnung, Strafprozessordnung, Konkursordnung, Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Bürgerlichem Gesetzbuche zc. ganz zerstreut vorfindenden reichsgesetzlichen Bestimmungen in einer für sämtliche deutschen Gerichtsvollzieher gleich brauchbaren Weise zu geben. Der dem Werke behufs Erleichterung der Gebührenberechnung beigegebene alphabetische Gebührenrentarif, sowie ein ausführliches Sachregister dürften die Brauchbarkeit des Buches nicht unwesentlich erhöhen.

Die Privat-Feuerassekuranz
und
das Reichsversicherungs-Gesetz.

Eine Betrachtung
zu Nutz und Frommen der Versicherten
von **A. Langhans**, Ingenieur.

= 48 Seiten 8°. Preis 1 *M.* =

Der Verfasser, staatlich geprüfter Berg- und Hütten-Ingenieur, war anfangs in der Industrie und dann in der Feuerassekuranz über 40 Jahre thätig und hat dabei die vorteilhaften, wie auch die nachteiligen Seiten der verschiedenen staatlichen, provinziellen und privaten Versicherungsanstalten zur Genüge kennen gelernt. Seine langjährige Erfahrung hat ihn gelehrt, dass die Versicherung nehmende Publikum der wichtigen Frage der Feuerversicherung zu wenig Beachtung schenkt, und dass infolgedessen in Schadenfällen häufig Klagen besonders gegen die Privatgesellschaften laut werden, deren Ursachen bei besserem Verständnis und sachgemässer Versicherungsnahme vermieden worden wären.

Die fünf ersten Abschnitte behandeln Einführung ins Thema, Schadenabschätzung, Selbstversicherung und unberechtigte Abzüge, Abhilfe durch Reichsgesetz und Versicherungsnahme und sind allgemeinverständlich gehalten, während der sechste und siebente Abschnitt der mehr wissenschaftlichen Untersuchung einschlägiger und nicht zu umgehender Fragen gewidmet sind.

Demnächst erscheint:

Die Konkursordnung

für das deutsche Reich
vom 10. Februar 1877

in der Fassung nach dem Einföhrungsgesetze vom 17. Mai 1898 zu dem Gesetze betr.

Änderungen der Konkursordnung
und das

**Reichsgesetz betr. die Aufsehtung von Rechts-
handlungen eines Schuldners außerhalb
des Konkursverfahrens,**

in der Fassung der Bekanntmachung vom
20. Mai 1898.

Handausgabe

mit oberstrichterlichen Entscheidungen.

Herausgegeben von

E. Freiherr v. Aufseh,

Rgl. Amtsrichter.

192 Seiten. Preis gebunden 2 *M.* 50 *S.*

Die vorliegende Handausgabe bringt den Text der deutschen Konkursordnung in der Fassung, die sie aus Anlaß des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die Novelle vom 17. Mai 1898 nebst Einföhrungsgesetz vom gleichen Tage erhalten hat. Die Änderungen des bisherigen Textes sind durch gesperrten Druck hervorgehoben, auch sind neben der neuen Paragraphenfolge diejenigen der alten Folge in Klammern angeführt.

In den umfassenden Anmerkungen ist die Stellungnahme des Reichsgerichts und anderer deutscher Gerichtshöfe zu den in der Praxis strittig gewordenen Fragen eingehend wiedergegeben und sind hierbei die allgemeinen gangbaren Entscheidungssammlungen citiert. Auch die Motive zu dem Gesetzentwurf, insbesondere die Begründung zu der Novelle vom 17. Mai 1898 ist eingehend berücksichtigt und ist auf die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des neuen Handelsgesetzbuchs hingewiesen.

Durch ein sehr ausführliches Sachregister hat der Verfasser dem wesentlichen Erfordernis einer brauchbaren Handausgabe Rechnung getragen.

Das

Lehrerreliktengesetz

vom 4. Dezember 1899

nebst den

ministeriellen Ausführungsbestimmungen.

Für den praktischen Gebrauch erläutert

von **Kurt von Rohrscheidt,**
Regierungsrath,

Mitglied der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen, in Merseburg.

100 Seiten. Preis gebunden 1 *M.* 40 *S.*

Der vorstehend bezeichnete Kommentar bietet an der Hand der amtlichen Materialien, der Gesetzesbegründung, des Kommissionsberichtes und der Parlamentsverhandlungen eine sorgfältige und für den praktischen Gebrauch berechnete Einführung in das wichtige Gesetz, mit dem die Versorgung der Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen in Preußen zum Abschlusse gelangt.

Das auch durch zahlreiche Ministerialerlasse, sowie Entscheidungen des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts erläuterte Werk ist für Volksschullehrer, Schulvorstände, Schulinspektoren, ferner für alle übrigen mit der Schulverwaltung befaßten Beamten und Behörden völlig unentbehrlich, zumal die wichtigen und umfangreichen ministeriellen Ausführungsbestimmungen, die bisher nicht publiziert wurden, hier zum Abdruck gelangen.

Der Absatz der in dem bekannten handlichen Taschenformat gehaltenen Ausgabe ist daher ein unbeschränkter und dürfte auch kleineren Handlungen leicht möglich sein.

Bezugsbedingungen:

In Rechnung m. 25%o. Bar m. 30%o u. 13/12.

Hochachtungsvoll

Leipzig, 29. März 1900.

C. F. Hirschfeld.